

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	28.02.2013

Beantwortung der mündlichen Anfragen von Frau Hollmann und Frau Dr. Köhler zur Ausbildungsumlage und Ausbildung in der Altenpflege

Aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 29.11.2012 liegen zum Thema Altenpflegeausbildung folgende Anfragen zur Beantwortung durch die Verwaltung vor:

Frage Frau Hollmann: Wie hoch ist die Umlage für einen Ausbildungsplatz und wer bezahlt diese Umlage?

Frage Frau Dr. Köhler: Wird auch auf die Qualität der Ausbildung geachtet?

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Zur Frage von Frau Hollmann: Wie hoch ist die Umlage für einen Ausbildungsplatz und wer bezahlt diese Umlage?

Die Entscheidung, ob bzw. in welcher Höhe eine Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege erfolgt, ist in die Zuständigkeit der Bundesländer gestellt (§ 25 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes).

Für Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde das Ausgleichsverfahren durch die „Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege“ (Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung – Alt-PfAusglVO) vom 10.01.2012 mit Wirkung ab dem 01.07.2012 eingeführt.

Seitdem zahlen alle Pflegeeinrichtungen und –dienste Ausgleichsbeträge in einen Ausbildungsfonds ein, unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden oder nicht.

Die Höhe der Einzahlungen wird für zwei Bereiche ermittelt:

- stationär und teilstationär
- ambulant

Sie richtet sich nach

- der Größe der jeweiligen Einrichtung (durchschnittlich belegte Plätze)

- den von den Diensten abgerechneten Punkten (ab 2013 durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz zusätzlich nach den abgerechneten Zeitkontingenten).

Die von den Leistungsanbietern zu zahlenden Beträge setzen sich zusammen aus:

- Ausgleichsbeträge (§ 7 AltPflAusglVO)
- Verwaltungskosten allgemein (§ 8 Abs. 1 AltPflAusglVO)
- Verwaltungskosten für Zusatzaufwand (§ 8 Abs. 2 AltPflAusglVO) werden in NRW bisher nicht erhoben!

Die (reinen) Ausgleichsbeträge können von allen Pflegeeinrichtungen und -diensten über die Pflegesätze abgerechnet und damit über den Kunden refinanziert werden. Von dieser Refinanzierbarkeit ausgenommen sind die Verwaltungskosten (§ 8 Abs. 1 Satz 3 AltPflAusglVO).

Wer ausbildet, bekommt die tatsächlich geleistete Ausbildungsvergütung vollständig aus dem Fonds ersetzt (§10 AltPflAusglVO).

Die Höhe der Umlagebeiträge wird vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) festgesetzt.

- **Ausgleichsbeträge 2012 (Juli bis Dezember)**

- **Tagespflege**

1,08 Euro pro Platz und Berechnungstag

- **Vollstationäre und Kurzzeitpflege**

2,18 Euro pro Platz und Berechnungstag

- **ambulante Pflege**

0,00279 Euro pro abgerechneten Punkt

- **Ausgleichsbeträge 2013**

- **Tagespflege**

1,17 Euro pro Platz und Berechnungstag

- **Vollstationäre und Kurzzeitpflege**

2,35 Euro pro Platz und Berechnungstag

- **ambulante Pflege**

0,00300 Euro pro abgerechneten Punkt

Die Festsetzung je Einrichtung und Dienst (Bescheidverfahren) und das Abrechnungsverfahren werden durch die beiden Landschaftsverbände abgewickelt.

2. Frage Frau Dr. Köhler:

Wird auch auf die Qualität der Ausbildung geachtet?

Zur Beantwortung der Frage in Bezug auf die Qualität der Ausbildung ist zu beachten, dass die Ausbildung in der Altenpflege zweigeteilt ist:

- Schulische Ausbildung in den Altenpflegeschulen, die in NRW „Fachseminare“ heißen
- Praktische Ausbildung bei den Trägern (Einrichtungen und Pflegedienste).

Nach der Bestimmung des Altenpflegegesetzes tragen die Altenpflegesschulen (in NRW: Fachseminare) die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

Sie sind im Rahmen dieser Gesamtverantwortung verpflichtet, die ordnungsgemäße praktische Ausbildung bei den Trägern zu überwachen und im Bedarfsfall einzugreifen.

Die Fachseminare stehen unter der Aufsicht der Bezirksregierungen.

Die Frage zur Qualität der Ausbildung in der Altenpflege wurde daher an die für Köln zuständige Bezirksregierung Köln gerichtet.

Dazu liegt die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 08.02.2013 vor, die als Anlage zur Verfügung gestellt wird.

Gez. Reker